

Überarbeitung der Gestaltungssatzung und  
Erarbeitung einer Gestaltungsfibel  
für die Innenstadt von Coesfeld

Überarbeitung des Satzungstextes - Entwurf -

4. November 2005

Neue Gliederung:

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Gestaltungsgrundsätze
- § 4 Fassaden
- § 5 Vordächer, Kragplatten und Markisen
- § 6 Balkone
- § 7 Dächer
- § 8 Allgemeine Vorschriften für Werbeanlagen und Warenautomaten
- § 9 Ausschluss bestimmter Arten von Werbeanlagen
- § 10 Einschränkung von Werbeanlagen auf Teile der baulichen Anlagen
- § 11 Werbung durch Zettel- und Bogenanschläge
- § 12 Größenbeschränkung für Werbeanlagen
- § 13 Warenautomaten
- § 14 Sonstige Anlagen an Gebäuden und Fassaden
- § 15 Gestaltungsbeirat
- § 16 Ausnahmen und Befreiung
- § 17 Inkrafttreten

pp als

pesch partner  
architekten stadtplaner  
BDA | SRL

Prof. Dr. Franz Pesch  
Dipl.-Ing. Horst Schönweitz  
Dipl.-Ing. Gerold Kalkowski

**Büro Herdecke**  
Zweibrücker Hof 2  
58313 Herdecke  
Fon 02330.9284-0  
Fax 02330.9284-29  
pph@pesch-partner.de

**Büro Stuttgart**  
Firnhaberstraße 5  
70174 Stuttgart  
Fon 0711.9933071  
Fax 0711.9933072  
pps@pesch-partner.de

[www.pesch-partner.de](http://www.pesch-partner.de)  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Hinweise:

1. Die Fibel ist zugleich Begründung für die nachfolgende Gestaltungssatzung
2. Festsetzungen von Bebauungsplänen und Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.
3. Die Satzung gilt für genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie bauliche Anlagen.
4. Belange der Verkehrssicherheit und der Feuerwehr bleiben unberührt.
5. Sondernutzungen im öffentlichen Raum werden im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coesfeld in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Fassung vom 15.04.1987	Änderungsvorschläge
<p>§ 1 Örtlicher Geltungsbereich</p> <p><del>Diese Satzung gilt für folgenden Geltungsbereich: Für den innerhalb des Promenadenringes (Wallstraßen)- gelegenen Stadtkern, für Wallstraßen: Burgwall,- Schützenwall, Südwall, Jakobiwall, Gerichtswall,- Basteiwall und Marienwall und für die Straßen: Daruper- Straße, vom Schützenwall bis zur Friedrich-Ebert-Straße,- Alte Münsterstraße, Bahnhofstraße, von Alte- Münsterstraße bis einschließlich Bahnhofsvorplatz, Letter- Straße, von der Achse Jakobiwall/Südwall bis zur- Bahnhofstraße, Sökelandstraße, Wiesenstraße,- Clementstraße, Gartenstraße.</del></p>	<p>Die Gestaltungssatzung gilt für den im anliegenden Plan (Anlage 1) abgegrenzten Bereich der Innenstadt von Coesfeld. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.</p>

## § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig sind sowie für alle anderen Anlagen, an die auf Grund des genannten Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

Sie gilt auch für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß ~~§ 62, Abs. 1, Punkt 30 BauO NW (Werbeanlagen)~~.

[\* ]

§ 65 Abs. 1 Nr. 33 – 36 BauO NW.

\* Die Fibel ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

## § 3 Gestaltungsgrundsätze

~~(1)~~ [\* ] Bauliche Anlagen dürfen im Gestaltungsbereich dieser Satzung nur so ~~geplant und~~ ausgeführt werden, dass ein gestalterischer Bezug zum ~~historischen~~ Charakter der Innenstadt entsteht.

[\*\*]

Materialien und Farben, die eine glänzende, eine grelle oder eine Signal-Wirkung ergeben, sind unzulässig.

\*Die in § 2 genannten

\*\* In diesem Sinne müssen sich Neubauten, bauliche Veränderungen und Umbauten sowie Werbeanlagen und Warenautomaten in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe in die vorhandene Umgebung einfügen. Auf Gebäudegruppen und gebäudebezogene Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist hierbei besondere Rücksicht zu nehmen.

Zwischenzeitliche Veränderungen des jeweiligen historischen Erscheinungsbildes sind bei Umbau- und Renovierungsarbeiten wieder anzugleichen. In diesem Sinne sind Fassaden so auszuführen, wie sie den jeweiligen Bautypen entsprechen.

<p><del>(2) Bauvorhaben haben sich in der Materialwahl und in der Farbgebung für die Außenwandflächen dem Material anzupassen, das für die Innenstadt charakteristisch ist.</del></p> <p><del>Dieses wird wesentlich geprägt durch die Ausbildung von unglasiertem, rotem bis braunem Ziegelsichtmauerwerk und durch Verwendung von Sandstein, vor allem für Gliederungselemente. Hiervon abweichendes Material kann als Ausnahme für Gliederungselemente zugelassen werden, wenn es sich in Farbe und Struktur anpasst. Bestehende Putzbauten bleiben davon unberührt.</del></p>	<p>Bereits im § 3 dargelegt.</p> <p>Wird in der Fibel erläutert.</p>
---	--

[\*]

~~(3)~~ [\*\*] In der Erdgeschosszone sind Fassaden durch Säulen, Pfeiler oder Wände so zu gliedern, dass ein deutlicher Bezug zu den vertikalen Gliederungselementen der Obergeschosse entsteht. Die Gliederungselemente müssen also auf den Architekturrhythmus sowie auf den Maßstab und die Proportionen des Gesamtgebäudes abgestimmt werden.

~~Die Summe der Breite der Säulen, Pfeiler oder Wände muss mindestens folgenden, prozentualen Anteil in Bezug auf die Gesamtbreite oder jeweiligen Fassade erreichen:~~

~~(a) bei einer Fassadengesamtbreite bis zu 10 m = 20%~~

~~(b) bei einer Fassadengesamtbreite zwischen 10 m und 15 m = 15%~~

~~(c) bei einer Fassadengesamtbreite über 15 m = 10%~~

~~Die Fassadengesamtbreite wird bei Eckhäusern für die jeweilige Straßenseite angesetzt.~~

~~Ausnahmen von dieser Vorschrift können im Einzelfall zugelassen werden, wenn vor der eigentlichen Geschäftsfläche ein Passageneingang vorhanden oder geplant ist, der mind. 50 % der Fassadengesamtbreite einnimmt.~~

\* § 4 Fassaden

\*\* (1)

Ausnahmen regelt der § 86 BauO NRW sowie der § 10 dieser Satzung (bisher § 9).

~~(4)~~ [\*] Bauvorhaben in der Umgebung der in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Baudenkmäler [\*\*] müssen in der Wahl des Materials, in der handwerklichen Ausführung sowie in ihrer Form und Farbe so angepasst werden, dass das Erscheinungsbild der Denkmäler nicht beeinträchtigt wird.

\* (2)

\*\* oder innerhalb eines festgesetzten Denkmalbereichs

[\*]

~~(5)~~ **[\*\*]** Vordächer **[\*\*\*]** und feststehende Markisen dürfen in den Fußgängerzonen-Bereichen höchstens 1,50 Meter, ausfahrbare Markisen maximal 2,00 Meter vor die Gebäudefront vortreten, soweit der Gesamteindruck des Gebäudes und das Straßenbild nicht beeinträchtigt werden.

In den sonstigen Bereichen darf die Auskragung von Vordächern und feststehenden Markisen maximal 0,80 m betragen.

Die Vorderkante von Vordächern darf

a) bei einer Fassadengesamtbreite bis zu 10 m eine Höhe von 0,25 Meter,

(b) bei einer Fassadengesamtbreite zwischen 10 m und 15 m eine Höhe von 0,30 Meter,

(c) bei einer Fassadengesamtbreite über 15 m eine Höhe von 0,35 m nicht überschreiten.

Die Fassadengesamtbreite wird bei Eckhäusern für die jeweilige Straßenseite angesetzt.

[\*\*\*\*]

~~Vordächer, Markisen und Sichtblenden dürfen die unter § 3 (3) beschriebenen Gliederungselemente nicht verdecken oder beeinträchtigen. Sie müssen auch auf den Architekturrhythmus sowie auf den Maßstab und die Proportionen des Gesamtgebäudes abgestimmt werden.~~

In Obergeschossen sind Vordächer und Markisen unzulässig. Vordächer und Sichtblenden sind ferner an Baudenkmalern, in Denkmalbereichen und an Häusern mit Arkaden unzulässig.

## \* § 5 Vordächer, Kragplatten und Markisen

\*\* (1) **\*\*\***, Kragplatten

\*\*\*\* Die lichte Höhe (Laufhöhe) muss unter Vordächern und Markisen mind. 2,50 Meter betragen, der Abstand zwischen Vorderkante und Fahrbahnkante mind. 0,70 Meter.

Bereits unter § 3 Gestaltungsgrundsätze erfasst.

~~(6)~~ [\*] Markisen müssen eine textilähnliche, nicht glänzende Oberfläche haben.

~~Die Markisenanlage ist auf den jeweiligen Rhythmus und die Abmessungen der Fenster- und Türöffnungen des Gesamtgebäudes abzustimmen.  
Gebäudegliederungen dürfen nicht verdeckt werden.~~

[\*\*]

~~(7) Im Bereich der an den öffentlichen Straßenraum direkt angrenzenden Gebäudeseiten sind Balkone (dreiseitig frei) unzulässig. Erker können ausgebildet werden. Sie müssen sich in ihren Abmessungen und Proportionen den jeweiligen Haus- und Fenstergliederungen anpassen.~~

[\*\*\*]

~~(8) [\*\*\*\*] Als Dacheindeckung sind nur unglasierte Dachziegel und Dachpfannen [\*\*\*\*\*] im Farbton rot bis braun als Hohlziegel oder Hohlalzziegel zulässig.~~

~~(9) [\*\*\*\*\*] Die Traufe mit vorgehängter Rinne soll straßenseitig eine Vorsprung von mindestens 0,25 Meter, höchstens 0,40 Meter aufweisen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn kein unmittelbarer Bezug zur benachbarten Bebauung besteht.~~

~~(10) [\*\*\*\*\*] Trauf- und Firstrichtungen sowie Höhen müssen aus der Umgebung (Straßenzug und benachbarte Baukörper) einwickelt sein.~~

\* (2)

*Bereits unter § 3 Gestaltungsgrundsätze erfasst*

\*\* § 6 Balkone

*Bereits unter § 3 Gestaltungsgrundsätze erfasst*

\*\*\* § 7 Dächer

\*\*\*\* (1)

\*\*\*\*\* Betondachsteine

\*\*\*\*\* (2)

*Ausnahmen sind im § 86 Abs. 5 BauO NRW geregelt.*

\*\*\*\*\* (3)

<p><del>(11)</del> [*] Dacheinschnitte oder Dachrücksprünge sind auf der, der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite unzulässig. <del>Dachaufbauten sind nur als Einzeldachhäuschen oder Schleppgauben zulässig, wobei die Breite von 1,60 m und die Höhe der Fensteröffnungen von 1,40 m nicht überschritten werden darf.</del> Die Summe der Dachaufbauten, die zum öffentlichen Straßenraum liegen, darf 60 % der Dachbreite nicht überschreiten.</p>	<p>* (4)</p>
<p><del>§ 4</del> [**] Allgemeine Vorschriften für Werbeanlagen und Warenautomaten</p> <p>(1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.</p> <p>(2) Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig</p> <p>(a) bei regelloser Anbringung</p> <p>(b) bei miteinander nicht zu vereinbarender Anlagen</p> <p>(c) bei aufdringlicher Wirkung, insbesondere durch grelle Farben, Ort und Art der Anbringung</p> <p>(d) wenn Giebelflächen, tragende Bauteile oder architektonische Gliederung in störender Weise bedeckt, bemalt oder überschritten werden</p> <p>[***]</p>	<p>** § 8</p> <p>*** (e) wenn relevante architektonische Gliederungselemente - wie z.B. Fenster, Brüstungsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten - überdeckt werden.</p>

<p><del>§ 5</del> [*] Ausschluss bestimmter Arten von Werbeanlagen</p> <p>(†) Als Werbeanlage sind ausgeschlossen:</p> <p>(a) Spannbänder und Werbefahnen, soweit sie nicht für besondere Veranstaltungen, Schlussverkäufe u. ä. vorübergehend genehmigt werden.</p> <p>(b) Lichtwerbung mit Laufschriften</p> <p>(c) Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- und ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln</p> <p>(d) Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die bewegt werden oder deren Träger bewegt wird</p> <p>(e) Lichtwerbung mit Signalfarben</p> <p>(f) fluoreszierende Werbung</p> <p>[**]</p>	<p>* § 9</p> <p>**</p> <p>(g) Wechselbildwerbung</p> <p>(h) freistehende Werbeanlagen, wie z.B. Pylone, Werbetürme, Diakastenanlagen oder Werbeanlagen mit Zeitanzeige</p>
<p><del>§ 6</del> [*] Einschränkung von Werbeanlagen auf Teile der baulichen Anlagen</p> <p>(1) Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen:</p> <p>(a) oberhalb der Unterkante der Fenster oder Fenstertüren des 1. Obergeschosses, mit Ausnahme der unter <del>§ 8, Ziff. 5</del>, [**] beschriebenen Werbeausleger</p> <p>(b) in Fenstern der Obergeschosse</p> <p>(c) an Toren und Einfriedigungen</p> <p>(d) an Schornsteinen, Hauskaminen oder ähnlichen hochragenden Bauteilen</p> <p>[***]</p>	<p>* § 10</p> <p>** § 12 (4)</p> <p>*** (2) Wenn Geschäftsräume nur im Oberschoss untergebracht sind, kann eine Ausnahme von der Einschränkung von Werbeanlagen auf Teile der baulichen Anlagen (Ziff. 1a und 1b) zugelassen werden. An die Erteilung von Ausnahmen sind im Hinblick auf Art und Umfang, Höhe und Länge der Werbung sehr enge Maßstäbe anzulegen.</p>

~~§7~~ [\*] Werbung durch Zettel- und Bogenanschlage

(1) Werbung durch Zettel- und Bogenanschlage darf nur an bauaufsichtlich genehmigten Anschlagflachen, wie z. B. an Litfasssaulen, Aushangkasten und Schaukasten durchgefuhrt werden.

(2) Von dem vorstehenden Ansatz konnen Ausnahmen fur besondere Veranstaltungen zugelassen werden, wenn fur die Zulassung einer Ausnahme ein offentliches Interesse besteht.

(3) Auerdem konnen befristete Ausnahmen von Absatz 1 fur vorubergehend aufgestellte Bauzaune zugelassen werden.

\* § 11

~~§8~~ Groenbeschrankung fur Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen, die einseitig sichtbar sind, durfen nicht starker als 0,20 Meter, Werbeanlagen, die zweiseitig sichtbar sind, nicht starker als 0,30 Meter sein.

~~Werbeanlagen mit einer groeren Starke sind unzulassig.~~

(2) Flachwerbeanlagen mussen ganzflachig parallel zur Fassade angebracht werden. Sie durfen

(a) bei einer Fassadengesamtbreite bis zu 10 m nicht hoher als 0,50 m,

(b) bei einer Fassadengesamtbreite zwischen 10 m und 15 m nicht hoher als 0,60 m,

(c) bei einer Fassadengesamtbreite uber 15 m nicht hoher als 0,70 m sein.

Die Fassadengesamtbreite wird bei Eckhausern fur die jeweilige Straenseite angesetzt.

\* § 12

*Warenautomaten werden nunmehr in einem eigenen § 13 behandeln*

Auf Kragdächern sind nur Schriftzüge mit einzelnen Buchstaben ohne hinterlegtes Transparent zulässig.

Die einzelnen Buchstaben dürfen

- (a) bei einer Fassadengesamtbreite bis zu 10 m nicht höher als 0,40 m,
- (b) bei einer Fassadengesamtbreite bis zwischen 10 m bis 15 m nicht höher als 0,50 m,
- (c) bei einer Fassadengesamtbreite über 15 m nicht höher als 0,60 m sein.

Die Länge der Werbeanlagen darf höchstens 60 % der Ladenfrontbreite erreichen.

Bei Einzelbuchstaben ist maßgebende Fläche die von den Außenkanten aller Buchstaben umgrenzte Fläche einschließlich der Flächen zwischen den einzelnen Buchstaben.

Je Ladenfront ist nur eine Werbeanlage entweder auf der Fassade, auf dem Vordach oder im Schaufenster- oder Eingangsbereich zulässig.

~~Die Anordnung der Werbeanlagen ist auf die architektonische Gliederung des Gesamtgebäudes abzustimmen.~~

~~Ausnahmen von der Anzahlbegrenzung können zugelassen werden für Gebäude mit zurückgesetzten Erdgeschossen, für Passagen und für Ladenfronten mit großer Länge – ab 20 m –.~~

~~Die Festlegung der Absätze (1) und (2) gelten für Gebäude, in denen Banken, Praxen, Krankenkassen, Bausparkassen, Gaststätten, Imbissstuben oder ähnliche Nutzungen stattfinden. Wenn Geschäftsräume im Sinne des Absatzes (3) nur im Oberschoss untergebracht sind, kann eine Ausnahme von der Einschränkung von Werbeanlagen auf Teile der baulichen Anlagen (§ 6, Ziff. 1a) zugelassen werden. An die Erteilung von Ausnahmen sind im Hinblick auf Art und Umfang, Höhe und Länge~~

*Im § 3 Gestaltungsgrundsätze behandelt.*

*Ausnahmen regelt der § 86 BauO NRW*

*Jetzt § 10 (2)*

<p><del>der Werbung sehr enge Maßstäbe anzulegen. Die Art sowie Höhe und Länge der Werbeanlage muss sich sowohl in das Erscheinungsbild des jeweiligen Gebäudes als auch in die nähere Umgebung einfügen. Die Fassadengliederung darf nicht unterbrochen oder überdeckt werden.</del></p> <p><del>(4) [*] Werbeanlagen, die quer in Arkadengängen angebracht werden, dürfen ein Maß von 0,40 m in der Höhe und 0,50 qm in der Fläche (einseitig gemessen) nicht überschreiten. Sie dürfen höchstens 2/3 der lichten Arkadengangbreite in Anspruch nehmen und nicht die straßenseitige Arkadenöffnung verdecken.</del></p> <p><del>(5) [**] Zusätzlich zu den Werbeanlagen unter [***] § 8 Ziff. 2 ist je Ladenfront nur 1 Werbeausleger zulässig. Ausleger müssen senkrecht zur Fassade angebracht werden; sie dürfen höchstens bis zu 1,0 Meter vor die Gebäudefront ragen. Die Transparent- bzw. Schildgröße darf 0,8 Quadratmeter nicht überschreiten.</del></p> <p><del>Schmiedeeiserne Verzierungen zählen nicht zur Transparenz bzw. Schildgröße. Für künstlerisch besonders wertvolle Anlagen können Ausnahmen bezüglich der Größe zugelassen werden. Ebenfalls können für Gebäude, die eine Ladenfront von über 20 m Länge haben, Ausnahmen von der Anzahlbeschränkung gemacht werden.</del></p> <p>Ausleger dürfen bei Gebäuden mit 3 Geschossen – Dachgeschoss nicht mitgerechnet – bis zur Unterkante mit Fensterbrüstungen des 2. Obergeschosses, bei Gebäuden mit 2 Geschossen – Dachgeschoss nicht mitgerechnet – bis zur Oberkante der Fenster des 1. Geschosses angebracht werden.</p>	<p><i>Im § 3 Gestaltungsgrundsätze behandelt.</i></p> <p>* (3)</p> <p>** (4) *** § 12 Ziff. 2</p> <p><i>Ausnahmen regelt der § 86 BauO NRW</i></p>
--	--

<p><del>Die Vorschriften für Ausleger gelten nicht für den Gebäudekomplex der „Kupferpassage“. Ausleger sind hier nicht zulässig.</del></p> <p>(5) An Baudenkmalen und an den Arkadenhäusern des Marktplatzes dürfen auf der Fassade nur Werbeanlagen in Form unbeleuchteter Gold- oder beigegetönter Einzelbuchstaben auf der Fläche zwischen dem Scheitel der Bögen und der Unterkante der Fenster oder Fenstertüren des 1. Obergeschosses angebracht werden.</p> <p>Die Höhe der Buchstaben darf höchstens 0,40 Meter, die Länge je Ladenfront höchstens 3,00 Meter betragen. Strahler zur Beleuchtung der Werbeanlagen sind nicht zulässig. Die Buchstaben dürfen aber hinterstrahlt werden.</p> <p><del>(7)</del> [*] Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern außerhalb der Erdgeschosszone sind unzulässig; ferner die Zweckentfremdung von Schaufenstern als Werbeträger durch dauerhafte Abklebung oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung (Ausnahmen sind z. B. [**] Sonderverkauf und zeitlich befristete Werbeaktionen.</p> <p><del>(8)</del> [***] Warenautomaten am öffentlichen Straßenraum müssen direkt an der Gebäudefront ohne Zwischenraum angebracht werden. Je Gebäudefront ist höchstens ein Warenautomat zulässig. Warenautomaten müssen sich grundsätzlich den ortsbildbestimmenden Maßstäben in Bezug auf Größe und Farben unterordnen. Architektonische Gliederungen (insbesondere auch Pfeiler und Stützen) dürfen nicht verdeckt werden.</p>	<p><i>Spezialfall, im Bebauungsplan zu behandeln</i></p> <p>* (6)</p> <p>** Umbaumaßnahmen</p> <p>*** § 13 Warenautomaten</p>
--	---

<p>[*]</p>	<p>* § 14 Sonstige Anlagen an Gebäuden und Fassaden</p> <p>(1) Antennen und Satellitenempfänger sind so anzubringen, dass sie von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gesehen werden können. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein geordneter Empfang andernfalls nicht sicher gestellt werden kann. Dann ist die Anzahl auf eine Anlage je Gebäude zu beschränken.</p> <p>(2) Nebenanlagen wie z.B. Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen sind so anzubringen, dass sie von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gesehen werden können. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn andere technische Lösungen nicht möglich sind und wenn der gestalterische Gesamteindruck der Fassade nicht gestört wird.</p>
<p>[*]</p>	<p>* § 15 Gestaltungsbeirat</p> <p>Die Stadt Coesfeld hat ein Sachverständigengremium (Gestaltungsbeirat) berufen, welches die Genehmigungsbehörde bei der Durchführung der Aufgaben berät, die ihr nach dieser Satzung obliegen. Die Entscheidungsbefugnisse, die der Baugenehmigungsbehörde nach dem Gesetz zustehen, werden durch diese Zusammenarbeit nicht berührt. Die Entscheidungen des Gestaltungsbeirates dienen der Baugenehmigungsbehörde als Grundlage.</p>

~~§ 9~~ [\*] Ausnahmen und Befreiung

(1) Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung dürfen nur gestattet werden, wenn

(a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern, oder

(b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung sind vor der Entscheidung dem zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Coesfeld zur Beratung vorzulegen.

[\*\*]

~~Dem Werbering Coesfeld ist gestattet, zu diesem Beratungspunkt seine Auffassung schriftlich zu unterbreiten.~~

\* § 16

\*\* Der Gestaltungsbeirat diskutiert über die beabsichtigten Maßnahmen und berät die zuständigen Entscheidungsträger über Zulassung oder Ablehnung der Anträge auf Ausnahme und Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung.

~~§ 10 Ordnungswidrigkeiten~~

~~Ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO-NW handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen Festlegungen dieser Satzung verstößt.~~

~~Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Festsetzungen dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Anwendung der Bußgeldvorschriften des § 79 BauO-NW geahndet werden.~~

*Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeit müssten, um die Satzung rechtssicher zu machen, einzeln aufgeführt werden.*

~~§ 11~~ [\*] Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

\* § 17